



*Weisung für die Volksabstimmung  
vom 8. März 2015*

# *Vom Zweckverband zur gemeinnützigen Aktiengesellschaft*

**Antrag und erläuternder Bericht**

## **Inhalt**

Antrag	3
Das Wichtigste in Kürze	4
Erläuternder Bericht	5
Abstimmung und Empfehlungen	11
Interkommunale Vereinbarung	12
Anhang/Erläuterung zur IKV	18

## I Antrag (Abstimmungsfragen)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Spital Uster beantragt seinen Zweckverbandsgemeinden, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Zweckverband Spital Uster wird rückwirkend per 1. Januar 2015 in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt.
2. Der Interkommunalen Vereinbarung (IKV) wird zugestimmt und der Gemeinderat (Stadtrat) deshalb ermächtigt, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinde (Stadt) Aktionärin der Spital Uster AG wird.

Die Beschlüsse unterliegen der Urnenabstimmung.

Die Rechtsformumwandlung gemäss erster Frage kommt nur zustande, wenn sich alle zum Zeitpunkt der Abstimmung am Zweckverband beteiligten Gemeinden dafür aussprechen. Hingegen ist für die zweite Frage kein Mindest-Quorum vorgesehen. Eine Beteiligung an der Spital Uster AG kommt nur für die ihr zustimmenden Gemeinden zustande. Bei diesem Verfahren mit zwei Abstimmungsfragen kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Gemeinden (bzw. ihre Stimmberechtigten), die sowohl der Umwandlung als auch der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen, und damit an der Spital Uster AG beteiligt sein wollen, stimmen zweimal Ja.
- Gemeinden (bzw. ihre Stimmberechtigten), die der Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zustimmen aber nicht an der Spital Uster AG beteiligt sein wollen, stimmen bei der ersten Frage Ja und bei der zweiten Frage Nein. Damit ermöglichen sie die Umwandlung der Rechtsform, wollen sich aber von der Aufgabenerfüllung des Spitals Uster verabschieden und deshalb der Interkommunalen Vereinbarung nicht beitreten.
- Gemeinden (bzw. ihre Stimmberechtigten), die die Umwandlung ablehnen und den Zweckverband beibehalten wollen, stimmen zweimal Nein.

## II Das Wichtigste in Kürze

Das Spital Uster ist ein regionales und leistungsfähiges Kompetenzzentrum und stellt die erweiterte medizinische Grundversorgung im oberen Glattal und im Zürcher Oberland sicher. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Zweckverbandes sollen weiterhin auf die medizinische Kompetenz und die pflegerische Sorgfalt des Spitalteams vertrauen können. Deshalb ist das Spital Uster zu beauftragen, diese wichtige gesundheitspolitische Aufgabe weiterhin und auch langfristig im Interesse der Gemeinden seines Einzugsgebietes wahrzunehmen. Der Zweckverband ist nicht mehr die geeignete Rechtsform zur Führung eines modernen, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteten Spitals. Die Verbandsstruktur ist in einem dynamischen Umfeld zu träge. Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird die nötige Flexibilität geschaffen und das Spital Uster befähigt, in einem sich verändernden System rasch auf neue Anforderungen und Erfordernisse einzugehen. Mit dem gleichzeitigen Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung bleiben die Gemeinnützigkeit, die Mitwirkung und die Interessen der beteiligten Gemeinden gewahrt. Das finanzielle Risiko hingegen, welches das Führen eines Unternehmens auch im Gesundheitswesen in sich birgt, kann mit der Rechtsformänderung eingedämmt und auf das Aktienkapital beschränkt werden. Dieses Aktienkapital bemisst sich an der bisherigen Beteiligung der Gemeinden.

Wenn der Zweckverband in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt wird, brauchen die beteiligten Gemeinden eine geeignete Rechtsgrundlage, die ihnen das Betreiben eines Spitals als öffentliche Aufgabe weiterhin erlaubt. Mit Beschluss der Stimmberechtigten zur Interkommunalen Vereinbarung wird nicht nur diese Voraussetzung geschaffen, sondern auch die grundsätzliche Strategie zur Spital Uster AG gelegt.

Struktur und Organisation der Gesellschaft werden mit Statuten und die koordinierte Ausübung der Aktionärsrechte mit einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt. Die Aktionärinnen – vertreten durch die Vorstände der Trägergemeinden – haben alsdann darüber zu befinden.

### **III Erläuternder Bericht**

#### **III1. Neue rechtliche Grundlagen verändern das gesundheitspolitische Umfeld**

Seit Anfang 2012 gilt auf Bundesebene das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG). Auf den gleichen Zeitpunkt ist das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft getreten. Das gesundheitspolitische Umfeld hat sich mit diesen neuen Bestimmungen grundlegend geändert. Es stellt die Führung von Spitälern vor grosse Herausforderungen, auch im Spital Uster.

Die drei wichtigsten Veränderungen sind:

- Für das Leistungsangebot des Spitals gelten feste Preise. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, kann das Spital Reserven für schwierige Zeiten bilden. Wenn nicht, reduzieren die Verluste sein Eigenkapital. Das Unternehmer-Risiko und selbstredend auch die -Chance trägt der Betrieb.
- Der Kanton und die Gemeinden decken keine Spitaldefizite mehr. Vielmehr finanziert der Staat die Patientinnen und Patienten neu einzeln und direkt, indem er einen vorgeschriebenen Teil der individuellen Rechnungen begleicht und damit sicherstellt, dass die obligatorische Krankenversicherung nicht zusätzlich belastet wird.
- Für stationäre Behandlungen werden Fallpauschalen nach SwissDRG (Swiss Diagnosis Related Groups) verrechnet. Diese enthalten neben der Abgeltung für die Betriebskosten neu auch einen Zuschlag für Gebäude und Anlagen. Deshalb muss das Spital Reserven bilden und Eigenkapital ansparen. Denn es hat seine Bauten oder Anschaffungen künftig selbst mit Eigen- oder Fremdkapital zu finanzieren. Subventionen für die Investitionen werden keine mehr geleistet.

#### **III2. Verstärkter Wettbewerb im Gesundheitswesen verlangt nach Beweglichkeit**

Der Wettbewerb im Gesundheitswesen hat sich mit den neuen gesetzlich verankerten Bedingungen verschärft. Das mag für die Qualität der Behandlung und Pflege sowie den Komfort von Vorteil sein. Die Veränderung Richtung Markt und Konkurrenz führt allerdings und zwangsläufig zu erhöhtem Kostendruck.

Wer unter solchen Umständen erfolgreich bleiben will muss beweglich sein, braucht kurze Entscheidungswege, unternehmerischen Freiraum und eine gute Unternehmenskultur.

Der Zweckverband war über Jahrzehnte eine geeignete Rechtsform. Das Spital Uster hat sich

in der Vergangenheit, in seiner 130-jährigen Geschichte und im Rahmen seiner Möglichkeiten immer wieder entwickelt. Es war früher zum Beispiel als Verein und eine gewisse Zeit sogar als Stiftung organisiert. Es hat sich auch in der letzten Zeit allen Erfordernissen gestellt und mit seinen Leistungen sehr gute Anerkennung gefunden. Das soll selbstverständlich im nun veränderten System so bleiben; dazu braucht es aber wiederum ein moderneres Kleid.

Vor drei Jahren wurden – im Sinne eines ersten Schrittes – einige Artikel der Zweckverbandsstatuten als Sofortmassnahme angepasst und die weitere Prüfung der Rechtsform in Aussicht gestellt. In der Zwischenzeit sind die zuständigen Organe des Spitals Uster – so wie die meisten leitenden Gremien von Institutionen im Gesundheitswesen – zur Überzeugung gelangt, dass sich die notwendige Strukturanpassung am besten im Organisationsmantel der Aktiengesellschaft vollziehen lässt. Deshalb hat die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes den zweiten Schritt beschlossen und die neuen Rechtsgrundlagen für die gemeinnützige Spital Uster AG am 15. Mai 2014 verabschiedet. Dabei hat sie besonderen Wert darauf gelegt, dass nicht nur die Vorzüge der Aktiengesellschaft zum Tragen kommen, sondern insbesondere mit dem Abschluss einer Interkommunalen Vereinbarung die Gemeinnützigkeit erhalten und die berechtigten öffentlichen Interessen der beteiligten Gemeinden gewahrt bleiben.

### **III.3. Zweckverband ist im neuen Umfeld nicht mehr geeignete Rechtsform**

Seit die Kantonsverfassung auch für Zweckverbände die Mitwirkungsrechte Referendum und Initiative vorschreibt, ist das schnelle Reagieren auf äussere Umstände weniger gut möglich. Öffentlich rechtliche und verwaltungstechnische Erfordernisse oder langwierige Abläufe sind hinderlich, wenn es darum geht, sich rasch und flexibel anzupassen und sich im zunehmenden Wettbewerb behaupten zu können. Ebenfalls nachteilig wirken Beschränkungen zur Vernetzung, weil das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Institutionen im Gesundheitswesen und Kooperationen an Bedeutung zunehmen.

Die Regel, dass sich ausschliesslich Gemeinden an einem Zweckverband beteiligen dürfen, ist für das Spital Uster sogar existenzgefährdend. Verbandsgemeinden, die sich nicht mehr um die Spitalversorgung kümmern wollen, könnten ihre Mitgliedschaft im Zweckverband kündigen, ihre Beteiligung in befristete Darlehen umwandeln und damit die Eigenkapitalbasis des Spitals schwächen.

### III.4. Gemeinnützige Aktiengesellschaft hat strukturelle Vorteile

Damit das Spital Uster nicht nur im gesundheitspolitischen Interesse der Gemeinden des Oberen Glattales und des Zürcher Oberlandes handelt, sondern sich auch an unternehmerische Grundsätze halten kann, braucht es im veränderten Umfeld eine gewisse Flexibilität und einen etwas grösseren Freiraum in angepasster Struktur.

Alternativen zum Zweckverband wurden deshalb geprüft und die Delegiertenversammlung ist zum Schluss gekommen, dass die Weiterführung des Spitals Uster in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft klare Vorteile bietet:

- Die aktienrechtliche Organisation hat sich vielfach bewährt; sie ist flexibel gestaltbar.
- Entscheide können rasch gefällt werden. Trotzdem bestimmen die Gemeinden Grundsätze und wirken damit in wichtigen Fragen mit.
- Die Aktiengesellschaft eröffnet die umfassendsten Kooperationsmöglichkeiten und die Änderung von Beteiligungen ist möglich.
- Das Aktienkapital und die Reserven stellen eine solide finanzielle Basis dar.
- Veränderungen beim Aktionariat haben keinen Einfluss auf die Eigenkapitalbasis des Spitals.
- Die Gemeinden können nicht verpflichtet werden, Beiträge an ungedeckte Kosten oder sonstige finanzielle Leistungen zu erbringen; ihr finanzielles Engagement beschränkt sich auf die von ihr gehaltenen Aktien.

Die Organe des Spitals Uster gewinnen mit der Rechtsformumwandlung an Einfluss, weil die demokratische Kontrolle und die Mitbestimmung durch die Legislativ- und Exekutivbehörden der Gemeinden vermindert sind. Hinderliche Langwierigkeit kann somit entfallen und Veränderungsprozesse lassen sich effizienter gestalten.

### III.5. Gemeinnützigkeit der Spital Uster AG und Eigentümerstrategie der Gemeinden verbindlich festgelegt

Das Spital Uster soll die klaren Vorteile einer Aktiengesellschaft nutzen und trotzdem die Gemeinnützigkeit des Betriebes sowie die Interessen und die massgebliche Mitbestimmung der Gemeinden wahren. Deshalb beantragt die Delegiertenversammlung den Abschluss einer einschränkenden Interkommunalen Vereinbarung (IKV). Diese Vereinbarung regelt präzise die Zweckbestimmung und die Eigentümerstrategie der als Aktionärinnen beteiligten Gemeinden. Sie wird mit der Volksabstimmung beschlossen und kann auch künftig nur mit Entscheid der Stimmberechtigten abgeändert werden.

Das zentrale Anliegen der öffentlichen Hand, dass das Spital Uster seinen regionalen Grundversorgungsauftrag erfüllen muss und keine gewinnorientierte Strategie verfolgen kann, wird damit hinreichend gesichert.

Die essentiellen Grundsätze sind also der Urnenabstimmung vorbehalten und in der Interkommunalen Vereinbarung restriktiv formuliert:

- Die gemeinnützige Aktiengesellschaft bezweckt die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glattales und des Zürcher Oberlandes unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Sie betreibt dazu vor allem das Spital Uster und führt im Auftrag seiner Trägerschaft einen Rettungsdienst. Die Gesellschaft kann mit Dritten kooperieren, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an andern Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sofern die Zusammenarbeit dem Gesellschaftszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

Zudem kann die Gesellschaft Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

- Vor allem die öffentliche Hand beteiligt sich am Aktienkapital und verfügt über die Stimmenmehrheit. Private Stimmen sind im Hinblick auf Kooperationen oder zur Verbreiterung der Kapitalbasis möglich; sie sind auf eine Minderheit beziehungsweise auf maximal 49 % beschränkt.
- Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so darf dieser ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Deshalb dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals übersteigen.



Die Interkommunale Vereinbarung ist die neue Rechtsgrundlage für die gemeinderechtliche Zusammenarbeit von Dietlikon, Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wildberg im Hinblick auf ihre weitere Beteiligung am Spital Uster. Sie ist die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung des Zweckverbandes in eine Aktiengesellschaft und muss von den Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden genehmigt werden. Weitere gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen stellt die gemeinnützige Spital Uster AG mit Statuten und einem Aktionärsbindungsvertrag dar.

### **III.6. Statuten regeln Struktur und Aktionärsbindungsvertrag sichert stabile Verhältnisse im Aktionariat**

Die Struktur der Spital Uster AG und die Rolle der Gemeinden als Aktionärinnen sind in der Interkommunalen Vereinbarung nicht eingehend ersichtlich. Dafür braucht es ergänzende Regelungen, welche sich einerseits in den Statuten und andererseits in einem Aktionärsbindungsvertrag finden.

Die Statuten gehen von allgemeinen Empfehlungen des Handelsregisteramts aus, sind aber auf die Verhältnisse des Spitals Uster angepasst. Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen summarisch vorgestellt:

- Die Gesellschaft verwendet im Rechtsverkehr den Namen Spital Uster AG und betont mit dieser Bezeichnung die regionale Verankerung des Spitals und die Kontinuität seiner Tätigkeit.
- Die Zweckbestimmung der Aktiengesellschaft wurde aus den Zweckverbandsstatuten 2012 übernommen und präzisiert. Sie stimmt mit der einschlägigen Formulierung der Interkommunalen Vereinbarung wörtlich überein.
- Das Aktienkapital wird am 1. Januar 2015 etwa 23 Millionen Franken betragen und durch Umwandlung der bisherigen finanziellen Beteiligungen der Gemeinden gebildet. Massgebend ist der Wert der Beteiligungen derjenigen Gemeinden, welche der Interkommunalen Vereinbarung zustimmen.
- Die Befugnisse der Generalversammlung (GV) sind weitgehend durch das Gesetz vorgegeben. Sie sind dahingehend erweitert worden, als dass die Aktionärinnen an der GV nicht nur die Mitglieder sondern auch den Präsidenten / die Präsidentin des Verwaltungsrates wählen und ein Entschädigungsreglement genehmigen müssen.

Mit einem Aktionärsbindungsvertrag sollen stabile Verhältnisse im Aktionariat geschaffen werden. Deshalb wird das Veräußern von Aktien vertraglich wegbedungen oder an bestimmte Bedingungen geknüpft. Die Interkommunale Vereinbarung lässt einen Verkauf von Aktien an Dritte frühestens nach Ablauf einer Übergangsfrist von fünf Jahren zu und auch dann nur beschränkt, weil die Mehrheit der Stimmen mit Volksentscheid und somit zwingend der öffentlichen Hand vorbehalten sind. Selbst für den zugänglichen Anteil von maximal 49% gilt es alsdann, eine Andienungspflicht und das Vorhandrecht sowie das Vorkaufs- und das Kaufrecht der Gemeinden zu beachten. Sie sind im Aktionärsbindungsvertrag verankert und sollen mindestens zehn Jahre und ohne Kündigung jeweils automatisch um weitere drei Jahre gelten.

## IV Abstimmung und Empfehlungen

### IV1. Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung des Spitals Uster empfehlen Annahme

Die Spitalleitung und der Verwaltungsrat des Spitals Uster befürworten die Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft einstimmig.

Die Delegiertenversammlung hat als Legislativ-Behörde des Zweckverbandes mit Beschluss vom 14. Mai 2014 die neuen Rechtsgrundlagen der Spital Uster AG grossmehrheitlich mit lediglich einer Gegenstimme verabschiedet (18:1). Zudem hat sie am 5. November 2014 – im Sinne einer Ergänzung – die Zweiteilung der Abstimmungsfrage und folglich auch ein paar wenige redaktionelle Änderungen an der Vorlage einstimmig angeordnet. Sie stellt den Trägergemeinden den Antrag, den Zweckverband Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Frage 1 umzuwandeln und der Interkommunalen Vereinbarung gemäss Frage 2 zuzustimmen.

Die Exekutivmitglieder der Gemeinden sollen sich gleichzeitig ermächtigen lassen, alle zur Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft notwendigen Umsetzungsmassnahmen zu treffen, sodass die Gemeinden die Aktien der Spital Uster AG – nach Massgabe der bisherigen Beteiligung am Zweckverband – erhalten und der Entscheid rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden kann.

### IV2. Gemeinden entscheiden mit Urnenabstimmung vom 8. März 2015

Die Rechtsformumwandlung kommt nur zustande, wenn ausnahmslos alle Trägergemeinden, die am 1. Januar 2015 Mitglied des Zweckverbandes sind, der Grundsatzfrage zustimmen. Die Annahme der Interkommunalen Vereinbarung und damit die Beteiligung an der Spital Uster AG hingegen wird von den Gemeinden einzeln entschieden. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Mitgliedschaft vorzeitig kündigten und im gegenseitigen Einvernehmen bis spätestens 31. Dezember 2014 aus dem Zweckverband ausgetreten sind, nehmen an der Abstimmung nicht mehr teil.

Uster, 5. November 2014

**Zweckverband Spital Uster:** R. Giger, Präsident, und A. Mühlemann, Direktor

Uster, 5. November 2014

# **Interkommunale Vereinbarung**

(Beschluss der Delegiertenversammlung)

## **Präambel**

Die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die neue Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der Politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wildberg im Hinblick auf die Fortführung des bisher in einem Zweckverband organisierten Spitals Uster. Die Statuten der gemeinnützigen Aktiengesellschaft stellen die weiteren gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen der Spital Uster AG dar.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, die dieser Vereinbarung zustimmen, Folgendes:

### **1. Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft**

Der Zweckverband Spital Uster wird gemäss Art. 99 ff. Fusionsgesetz in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt. Dies rückwirkend auf den 1. Januar 2015.

Die Verbindlichkeit der IKV bedingt, dass alle Gemeinden, die dem Zweckverband angehören, der Vorlage zur Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zustimmen. Mit Annahme dieser Vereinbarung werden die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der beteiligten Politischen Gemeinden geregelt.

Mit der Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft stimmen die beteiligten Gemeinden allen dazu erforderlichen Rechtshandlungen zu. Die Trägergemeinden schliessen ferner einen Aktionärsbindungsvertrag ab, der von der vorliegenden gemeinderechtlichen Vereinbarung unabhängig ist.

### **2. Zweck der Gesellschaft**

Die gemeinnützige Aktiengesellschaft bezweckt die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glattales und des Zürcher Oberlandes unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Sie betreibt dazu vor allem das Spital Uster (in der Folge auch Spital genannt) und führt im Auftrag seiner Trägerschaft einen Rettungsdienst.

Die Gesellschaft kann mit Dritten kooperieren, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an andern Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sofern die Zusammenarbeit dem Gesellschaftszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

Zudem kann die Gesellschaft Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

### **3. Aufgabe des Spitals Uster**

Das Spital erfüllt in gemeinnütziger Weise einen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand. Es ist für Kranke und Verunfallte, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus seiner Region bestimmt und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Es kann darüber hinaus allein oder zusammen mit Dritten weitere medizinische und pflegerische Leistungen anbieten, sofern diese eine verhältnismässige und sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Leistungsspektrum darstellen und die medizinische Grundversorgung gemäss vorstehendem Abschnitt nicht gefährden. Es bildet ferner Personal aus.

### **4. Aktionäre der Spital Uster AG**

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionärinnen des Spitals Uster Trägergemeinden, die vorher dem Zweckverband angehörten und dieser Vereinbarung zustimmen. Ihr Anteil am Aktienkapital bemisst sich im Zeitpunkt der Umwandlung an der Grössenordnung des bisherigen Beteiligungskapitals im Zweckverband.

Weitere Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche eine Beteiligung an der Gesellschaft erwerben, haben vor dem Kauf oder der Übernahme von Aktien dieser Vereinbarung ebenfalls beizutreten.

### **5. Beteiligung durch Private**

Der Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft durch Private ist nur beschränkt möglich. Mindestens die Mehrheit der Aktionärsstimmen muss bei den Trägergemeinden verbleiben.

Die Trägergemeinden legen in einem Aktionärsbindungsvertrag nach Art. 1 die Übertragungsbeschränkungen fest und regeln damit die Andienungspflicht sowie das Vorhand-, das Vorkaufs- und das Kaufrecht an ihren Aktien.

## **6. Eigentümerstrategie**

Die Eigentümerstrategie der Aktionärinnen umfasst:

- a) die Zweckerfüllung der Spital Uster AG gemäss Art. 2;
- b) die Aufgabe des Spitals gemäss Art. 3;
- c) die Zusammenarbeit der Trägergemeinden, die in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt wird;
- d) die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns gemäss Art. 9
- e) und die Personalpolitik gemäss Art. 10.

Die Aktionärinnen können weitere Elemente einer Eigentümerstrategie bei Bedarf verbindlich festlegen.

## **7. Vorhalteleistung für das Aufrechterhalten des Rettungsdienstes**

Das Spital Uster führt gemäss Art. 2 einen Rettungsdienst und stellt damit die Erfüllung der entsprechenden kommunalen Aufträge seiner Trägergemeinden sicher.

Veräussert eine Gemeinde Anteile und beteiligt sich deshalb weniger als ¼% pro volle Tausend ihrer Einwohnenden am Aktienkapital der Gesellschaft, sind die Vorhalteleistungen des Rettungsdienstes und eine allfällige Kostenfolge mit separatem Vertrag zu regeln.

## **8. Finanzierung der Spital Uster AG**

Der Zweckverband Spital Uster wird in die Spital Uster AG umgewandelt. Das Aktienkapital wird gebildet durch die Einbringung der Beiträge nach vorstehendem Artikel 4 und gemäss Anhang dieser Vereinbarung.

Im Übrigen finanziert sich die Spital Uster AG primär durch die Erträge ihrer Tätigkeit, ferner mit Eigenkapital sowie mit Fremdkapital (insbesondere mit Darlehen von Gemeinden und Banken).

Einzelne Gemeinden können mit der Spital Uster AG freiwillige Vereinbarungen über deren Finanzierung treffen, zum Beispiel in Form von Darlehen, der Stellung von Sicherheiten usw. Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen.

## **9. Verzinsung des Gesellschaftskapitals**

Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so darf dieser ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Vorbehalten bleibt nachstehende Bestimmung:

Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals übersteigen.

Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.

## **10. Personal**

Die Gesellschaft hält ihre Arbeitsverhältnisse nach im Gesundheitswesen bewährten und einschlägigen Bedingungen. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei als attraktive Arbeitgeberin am bisherigen und gewohnten Recht.

## **11. Aufsicht**

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von den statutarischen Organen (Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Generalversammlung) geführt.

Die Trägergemeinden können der Generalversammlung weitere Aufsichtsmöglichkeiten, insbesondere ein periodisches Reporting an die Aktionärinnen beantragen.

## **12. Wegfall der Vertragsbindung, Auflösung**

Trägergemeinden können den Wegfall der Vertragsbindung und damit die vollständige Veräusserung ihrer Beteiligung nur mit Urnenabstimmung bewirken. Vor dem 31. Dezember 2020 ist hierzu das Einverständnis der anderen Aktionärinnen erforderlich.

Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, falls nur noch eine einzige Trägergemeinde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft Aktien der gemeinnützigen Spital Uster AG hält oder die in Art. 2 genannte Zweckbestimmung – insbesondere mangels kantonalen Leistungsauftrags oder als Folge übergeordneten Rechts – vollständig nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Veräusserung oder Liquidation der gemeinnützigen Spital Uster AG bedarf der Zustimmung aller an der IKV teilhabenden Gemeinden mittels Urnenabstimmung.



### **13. Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung**

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden mittels Urnenabstimmung.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt für die ihr zustimmenden Gemeinden rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Regeln von Art. 1.

## Anhang / Erläuterung zur IKV

### Aktionärinnen der Spital Uster AG im Zeitpunkt der Umwandlung per 1. Januar 2015

Mit dem Inkrafttreten der Interkommunalen Vereinbarung sind Aktionärinnen des Spitals Uster Trägergemeinden, die dem Zweckverband angehören und mit Urnenabstimmung einer Beteiligung an der Gesellschaft zustimmen. Ihr Anteil am Aktienkapital bemisst sich an der Grössenordnung des bisherigen Beteiligungskapitals des Zweckverbandes. Wobei festzuhalten ist, dass der innere Wert der Aktien auf Grund vorhandener Reserven wesentlich höher ist als der Beteiligungswert.

Aktionärinnen	Beteiligung am ZV	Rundungsbeiträge	Kapital am 1.1.15	% des AK
Dietlikon	1 033 112.00	1888.00	1 035 000.00	4,3 %
Dübendorf	4 835 615.00	-615.00	4 835 000.00	20,2 %
Fehraltorf	491 119.00	-1119.00	490 000.00	2,1 %
Greifensee	1 451 130.00	-1130.00	1 450 000.00	6,1 %
Hittnau	235 833.00	-833.00	235 000.00	1,0 %
Mönchaltorf	728 454.00	1546.00	730 000.00	3,1 %
Pfäffikon	1 009 951.00	49.00	1 010 000.00	4,2 %
Russikon	363 689.00	1311.00	365 000.00	1,5 %
Schwerzenbach	863 988.00	1012.00	865 000.00	3,6 %
Uster	9 899 735.00	265.00	9 900 000.00	41,4 %
Volketswil	2 924 632.00	368.00	2 925 000.00	12,2 %
Wildberg	67 372.00	-2372.00	65 000.00	0,3 %
<b>Total</b>	<b>23 904 630.00</b>	<b>370.00</b>	<b>23 905 000.00</b>	<b>100,0 %</b>

### Aus dem Zweckverband ausgetreten:

Wangen-Brüttisellen *)	1 019 085.00
Egg **)	1 019 518.00
Fällanden **)	777 211.00
Maur **)	582 022.00
Wallisellen **)	2 749 139.00
Beteiligung (InUV <sup>1</sup> / DV)	30 051 605.00

<sup>1</sup> InUV: Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler

Zinsloses Darlehen	Wert Beteiligung	Wertberichtigung	Wert 2015	Austritt
Maur (abzüglich Rückzahlungen)	582 022.00	-25 217.00 -74 240.70	482 564.30	** ) 2012
Egg	1 019 518.00	~ -123 021.00	~ 896 497.00	** ) 2014
Fällanden	777 211.00	~ -91 668.00	~ 685 543.00	** ) 2014
Wallisellen	2 749 139.00	~ -339 042.00	~ 2 410 097.00	** ) 2014
Wangen-Brüttisellen	1 019 085.00	~ -136 019.00	~ 883 066.00	*) 2014

\*) Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt, wäre aber im Jahr 2015, dem Zeitpunkt der Umwandlung der Rechtsform, noch beteiligt. Im gegenseitigen Einvernehmen und mit dem Einverständnis aller beteiligten Parteien wird ihr eine verkürzte Kündigungsfrist gewährt und der Austritt aus dem Zweckverband deshalb bereits per Ende 2014 vollzogen. Somit findet die nachfolgende Regelung \*\*) ebenfalls Anwendung.

\*\*) Maur, Egg, Fällanden und Wallisellen sind aus dem Zweckverband ausgetreten bzw. mit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage per 1. Januar 2015 nicht mehr beteiligt. Ihnen ist die Umwandlung der Beteiligung in Aktien trotzdem angeboten worden. Die Gemeinden zeichnen aber keine Aktien. Deshalb rechnet sich das nachrangige und zinslose Darlehen nach Massgabe von Artikel 41 der Zweckverbandsstatuten.

